

Mitteilung des Senats vom 16. März 2021**Gebührenbefreiung bei der Suche nach Knochenmark- und Blutstammzellenspender:innen bei der Melderegisterauskunft**

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 20/729 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Hat der Senat Kenntnis über die Finanzierung von Unternehmen von Knochenmark- und Stammzellspenderregister? Wenn ja, wie finanzieren sich diese Unternehmen?

Sämtliche regionalen Knochenmark-Spenderregister unterliegen der ZKRD. Das Zentrale Knochenmarkspender-Register für die Bundesrepublik Deutschland ist eine gemeinnützige GmbH mit Sitz in Ulm und ist die zentrale und anonymisierte Verwaltung aller Daten, die innerhalb der einzelnen Spenderdateien in Deutschland erhoben werden, um die Suche nach potenziellen Stammzellspendern zu ermöglichen.

Zu diesen Knochenmarkspenderdateien zählen circa 28 bundesweit. Diese sind unter anderem:

- die Bayerische Knochenmark- und Stammzellspenderdatei
- die Deutsche Knochenmarkspenderdatei (DKMS) in Tübingen
- das Knochenmark-Stammzell-Spenderzentrum Ulm
- die Knochenmarkspenderzentrale Düsseldorf des Universitätsklinikums Düsseldorf
- die Norddeutsche Knochenmark- und Stammzellspenderregister gGmbH
- die Stefan-Morsch-Stiftung in Birkenfeld
- die Westdeutsche SpenderZentrale (WSZE) des Universitätsklinikum Essen und des DRK-Blutspendedienst West

Die ZKRD ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg – Hessen.

Für Norddeutschland, inklusive Bremen, Hamburg und Niedersachsen, ist das Norddeutsche Knochenmark- und Stammzellspender-Register (NKR) zuständig. Dieses ist ausschließlich spendenfinanziert. Davon wird das Personal der Organisation mit Sitz in Hannover gezahlt sowie die Kosten für die Typisierung – 35 Euro reine Laborkosten – und die Melderegisteranfragen – 12 Euro beziehungsweise 6 Euro.

Bis zu diesem Zeitpunkt übernehmen die Krankenkassen keine Kosten. In manchen Bundesländern müssen Spender für Laborkosten aufkommen.

Seit der Coronapandemie geht die Spendenbereitschaft erheblich zurück.

2. Verfügt der Senat über Kenntnisse, wie viele Melderegisterauskunftanfragen von Unternehmen von Knochenmark- und Stammzellenregister von

Spender:innen in den letzten fünf Jahren bei den Einwohnermeldeämtern im Land Bremen eingegangen sind?

Wenn ja, wie viele Anfragen waren es jeweils in den letzten fünf Jahren?

In der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremen gibt es wiederkehrend einzelne Auskunftersuchen und Bestandsdatenabgleiche. Dies zugrunde gelegt gab es in den letzten fünf Jahren insgesamt etwa 400 Auskunftersuchen. Eine genaue Anzahl kann jedoch nicht benannt werden, da eine Protokollierung von Auskunftersuchen grundsätzlich nur bei der betroffenen Person erfolgt und nicht bei demjenigen, der das Auskunftersuchen stellt.

Die Gebühren betragen pro einfacher Melderegisterauskunft 7,50 Euro, die jährlichen Einnahmen belaufen sich damit auf durchschnittlich circa 600,00 Euro.

In der Meldebehörde der Stadtgemeinde Bremerhaven sind selten Anfragen in Bezug auf Knochenmark- und Stammzellenregister von Spender:innen zu verzeichnen. In den letzten fünf Jahren lagen insgesamt circa 60 Anfragen vor. Die Gebühr je Anfrage beträgt auch hier 7,50 Euro pro einfacher Melderegisterauskunft. Damit belaufen sich die Einnahmen auf circa 90 Euro jährlich.

Eine konkrete Anzahl der Auskunftersuchen dieser Unternehmen wäre nur durch eine händische Auswertung aufgrund des Kassensystems möglich. Insbesondere angesichts des angefragten Zeitraumes von fünf Jahren wäre dies allerdings mit einem ganz erheblichen Aufwand verbunden.

3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit für eine derartige Auskunftsanfrage zukünftig einen Gebührenbefreiungstatbestand einzuführen?
und
4. Wie und bis wann könnte der Senat einen derartigen Gebührenbefreiungstatbestand einführen? Wenn dies nicht möglich sein sollte, was sind die Gründe hierfür?

Im Jahre 2017 ist mit dem „Gesetz zur Änderung der persönlichen Gebührenfreiheiten“ die persönliche Gebührenfreiheit zwischen der Freien Hansestadt Bremen und seinen Kommunen sowie sonstiger dritter Personen weitgehend abgeschafft worden. Die wenigen Ausnahmen sind in § 7 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) abschließend geregelt. Eine Gebührenbefreiung bei der Suche nach Knochenmark- und Blutstammzellenspender:innen bei der Melderegisterauskunft ist nicht berücksichtigt. Weitere, darüber hinausgehende persönliche Gebührenbefreiungstatbestände sind gemäß § 7 Absatz 4 BremGebBeitrG unzulässig.

Der Senat sieht aufgrund des strikten Ausnahmecharakters von § 7 Absatz 1 Brem-GebBeitrG und dessen Klarstellung über § 7 Absatz 4 Satz 1 BremGebBeitrG keine Grundlage für die Einführung eines weiteren Gebührenbefreiungstatbestandes. Das Landesgebührenrecht sollte aus systematischen Erwägungen nicht angefasst, das heißt, gelockert werden. Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 BremGebBeitrG sind die Stadtgemeinden jedoch ermächtigt, durch Ortsgesetz persönliche Gebührennachlasstatbestände in Höhe von bis zu 50 Prozent einzuführen, soweit dies zur Erfüllung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks ausnahmsweise erforderlich ist. Der Senat befürwortet grundsätzlich die Einführung eines entsprechenden Gebührennachlasstatbestandes für Melderegisterauskünfte auf Anfragen von gemeinnützigen Organisationen, die im Bereich der Gewinnung und Vermittlung freiwilliger Stammzellenspender tätig sind. Die daraus resultierenden Einnahmeverluste fallen so gering aus (siehe Antwort zu Frage 2), dass diese keine Bedenken gegen eine entsprechende Regelung rechtfertigen. Der Erlass solcher Ortsgesetze wäre im üblichen Verfahren mit durchschnittlicher Bearbeitungsdauer zu erreichen.